

Die „weibliche Leitung“.

Eine Petition an das Abgeordnetenhaus.

Im Abgeordnetenhaus wird wahrscheinlich noch vor Weihnachten der Kultusminister sich grundsätzlich über die Frage der „weiblichen Leitung“ äußern müssen. Im Gemeindevorstand ist nämlich eine Petition des „Deutschen Bundes gegen die Frauenemancipation“ verhandelt worden, die überall, wo männliche und weibliche Beamte zusammenarbeiten, den Zwang für den Mann, sich weiblicher Leitung zu unterstellen, ausgeschlossen sehen will. Weiter wünschen sie, daß durch möglichsie Beschränkung von Anstellungen weiblicher Beamten im Staats- und Gemeindevorstand die Anstellungs- und Erwerbstätigkeitsverhältnisse der Männer und damit die der Familiengründung nicht verschlechtert wird. Beide Teile der Petition sind der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Die Schwierigkeiten der Beurteilung liegen zutage. Schon vor dem Kriege waren auf vielen Gebieten Frauen erwerbstätig geworden, im Kriege hat ihre Tätigkeit eine fast erschreckend große Ausdehnung gewonnen. Welchen Einfluß sie auf die Gesundheit unserer künftigen Mütter haben wird, werden erst spätere Jahre erweisen. Jedenfalls aber ist der jetzige Zustand ungewöhnlich, wie er ja auch aus ungewöhnlichen Ursachen hervorgegangen ist.

Noch schwerer ist die Entscheidung bei der „weiblichen Leitung“. In Betracht kommen hier vornehmlich die Schulen, nur nebensächlich auch der Büro- und Registraturdienst. Frauen können sowohl an Gemeindevorständen als an Mittelschulen Leiterinnen werden. Tatsächlich sind bereits drei Leiterinnen angestellt, und die Mittelschule der Stadt Berlin hat ebenfalls eine Leiterin. Im höheren Unterrichtswesen sind von 233 öffentlichen Lyzeen an 18 Direktorinnen angestellt, davon allein 5 in der Rheinprovinz und 8 in Westfalen, 2 in Brandenburg, je eine in Schlessien, Sachsen, Schleswig-Holstein. Dazu kommen aber die Handelsschulen, die nichtöffentlichen Lyzeen usw. In den Lyzeen dürfen die weiblichen und männlichen Mitglieder des Lehrkörpers bis auf ein Drittel sinken. Der Staat läßt insoweit die weiblichen Mitglieder, die Gemeinden die männlichen überwiegen.

Nun wird von der einen Seite erklärt: Der Staat beruht zunächst auf den Männern; in Folge ihrer mehr verstandesbetonten Sinnesrichtung sind sie von der Natur mehr zum Dirigieren bestimmt als die Frauen, die mehr gefühlsbeherrschter sind. Darum keinerlei Leiterin! Die andere Richtung verlangt bei gleichen Leistungen gleiches Recht für Mann und Weib, will also, wo diese vorhanden sind, auch geeignete Leiterinnen zulassen.

Die Petition stellt sich auf den Boden des Gegebenen: sie fordert für die Lehrer, die sich weiblicher Leitung nicht fügen wollen, das Recht, sich zu versehen zu lassen. Es darf daran erinnert werden, daß sehr oft bei der Entscheidung einer Gemeinde, ob ein Lehrer oder eine Leiterin anzustellen sind, wirtschaftliche Gründe maßgebend sind, daß aber jedenfalls gerade der Wettbewerb mit einem Manne ausschließt, somit die Frage der „gleichen Leistungen“ gar nicht aufgeworfen wird. Festzuhalten ist auch, daß in das Verhältnis zwischen einer Frau als Leiterin und einem Mann als Untergebenen immer das Verhältnis der Geschlechter hineinspielen wird. So wird bei Meinungsverschiedenheiten leicht die Gefahr bestehen, daß der Mann entweder aus Höflichkeit schweigt oder aus seinem erzwungenen Schweigen einer Frau gegenüber sich schwerer verletzt fühlt, als dies einem männlichen Vorgesetzten gegenüber der Fall sein könnte. Daraus aber muß gerade für die Vorgesetzte, deren Gefühlsleben reger ist, mit der Zeit ein höchst unerquicklicher Zustand erwachsen. Andere Verhältnisse sollen hier nicht einmal angedeutet werden.

Die Schwierigkeit kann nicht dadurch behoben werden, daß grundsätzlich die Mädchenschulen nur mit Frauen besetzt werden, weil die Ueberzeugung ganz allgemein auch bei Frauen besteht, daß neben dem weiblichen Einfluß in der Erziehung auch der männliche gerade bei den Mädchen unbedingt vonnöten ist, sowie ja auch in der Familie es als Unnatur empfunden wird, wenn nur die Mutter sich um ihre Töchter kümmert. Ein anderer Vorschlag aber, ganz allgemein den Lehrer oder die Leiterin nur als primus inter pares gelten zu lassen, könnte schon der einheitlichen Leitung der Schulen nach außen wegen gar nicht in Betracht kommen.

Wenn die Petition von der Regierung zur Grundlage von Entschlüssen gemacht wird, werden die Schwierigkeiten für die Gemeinden, wie von den Vertretern der verschiedenen Ministerien in der Kommission hervorgehoben wurde, beträchtlich sein, da es sich nach ihrer Meinung namentlich in kleineren Städten als eine Unmöglichkeit herausstellen werde, drei bis fünf Lehrer an eine andere Schule zu versehen.

Hervorgehoben wurde vom Berichterstatter, daß die Petition nicht wie früher eine beschränkte Anzahl von Unterschriften erhalten habe, sondern von Tausenden eingereicht worden sei. Ge-

rade weil sie so viele wichtige und treffende Punkte enthalte, sei er sogar zu dem Antrag gekommen, sie der Regierung „zur Berücksichtigung“ zu empfehlen. Die Kommission hat sich zwar dieser Auffassung nicht angeschlossen, zeigte aber durch ihren Beschluß, daß sie eine Äußerung des Ministers für nötig hält.